Löschfristen

Fassung vom 12.11.2026

So funktioniert die Fristenlöschung

- Die Schule wählt in den Einstellungen ihr Bundesland. SchuleVernetzt schlägt dann für jede Datenart die Frist dieses Landes vor. Die Schule kann jede Frist ändern und bestätigt sie einmal; erst danach löscht die Plattform automatisch, jede Nacht um 3:35 Uhr. Was in den nächsten 14 Tagen gelöscht wird, zeigt die Datenschutz-Seite der Schule vorher an.
- Die Fristen laufen so, wie es die Norm des Landes vorsieht: ab dem Ende des Schuljahres (31. Juli), in dem ein Eintrag entstanden ist, oder ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem dieses Schuljahr endet.
- Rechnet ein Land ab dem Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlässt, kennt SchuleVernetzt diesen Tag nicht. Dann schlägt die Plattform einen *Ersatzwert* vor: die Frist des Landes plus 13 Schuljahre, damit kein Eintrag eines Kindes gelöscht wird, das noch an der Schule ist. Dasselbe gilt, wo eine Norm die Datenart nicht regelt oder nicht gelesen werden konnte; dann gilt die längste Frist, die ein anderes Land für diese Datenart nennt. Eine Schule kann den Ersatzwert für ihre Schulform kürzen, etwa eine Grundschule.
- Rundschreiben-Lesebestätigungen, Ausfallmeldungen von Lehrkräften, Aushänge des Schwarzen Bretts und Termine von Sprechtag und Sprechstunde regelt kein Land. Für sie schlägt SchuleVernetzt zwölf Monate ab dem Eintrag bzw. dem Ende des Termins vor; das ist eine Voreinstellung, keine gesetzliche Frist.
- Noten, Zeugnisse und Nachrichten löscht die Plattform nicht automatisch. Die Anwesenheit in Kursen folgt der Frist des Klassenbuchs, weil die Länder Kursbücher zusammen mit den Klassenbüchern regeln. Die Spalte „Zeugnisse“ zeigt die Frist für Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, die die Schule selbst aufbewahrt.
- Viele Länder verlangen, Unterlagen vor der Vernichtung dem zuständigen Archiv anzubieten (letzte Spalte). Die Schule exportiert sie vorher mit dem Gesamtexport.

Wir haben jede Norm am 11.11.2026 im Text des Landes gelesen — im amtlichen Portal, in der Veröffentlichung des Ministeriums oder in einer getreuen Abschrift der amtlichen Fassung. Das ist keine Rechtsberatung: Maßgeblich ist das Recht Ihres Landes in der aktuellen Fassung, und die Schule entscheidet über ihre Fristen selbst.

Vorgeschlagene Fristen

Land	Klassenbuch und Anwesenheit	Zeugnisse (Zweitschriften)	Krankmeldungen	Archiv anbieten
Baden-Württemberg	5 Jahre ab Schuljahresende VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen Nr. 2.5.3	60 Jahre ab Schuljahresende VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen Nr. 2.5.3	1 Jahr ab Schuljahresende VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen Nr. 2.5.3	VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen Nr. 1.5.3
Bayern	1 Jahr ab Schuljahresende BaySchO Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5; Durchführungshinweise Schülerunterlagen Nr. 2.11	50 Jahre ab Schuljahresende BaySchO § 40 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1	1 Jahr ab Schuljahresende BaySchO Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 5	Durchführungshinweise Schülerunterlagen Nr. 9; BaySchO § 40
Berlin	2 Jahre ab Schuljahresende SchuldatenV § 16 Abs. 3	60 Jahre ab Schuljahresende SchuldatenV § 16 Abs. 2 Nr. 1	1 Jahr ab Schuljahresende SchuldatenV § 16 Abs. 8 Satz 4	ArchGB § 5

Land	Klassenbuch und Anwesenheit	Zeugnisse (Zweitschriften)	Krankmeldungen	Archiv anbieten
Brandenburg	3 Jahre ab Schuljahresende DSV § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2	40 Jahre ab Schuljahresende DSV § 12 Abs. 1 Nr. 1	5 Jahre ab Schuljahresende DSV § 12 Abs. 1 Nr. 11 (alle übrigen Unterlagen)	DSV § 12 Abs. 3
Bremen	3 Jahre ab Schuljahresende Richtlinie 547.01 Nr. 4.1.4 und 3.3	50 Jahre ab Schuljahresende Richtlinie 547.01 Nr. 4.1.1	*Ersatzwert: 5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* nicht geregelt	Richtlinie 547.01 Nr. 6
Hamburg	*Ersatzwert: 16 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Land rechnet ab Schulabgang	55 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchulDSV § 4 Abs. 2 Nr. 1	*Ersatzwert: 5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* nicht geregelt	HmbArchG § 3; SchulDSV § 4 Abs. 1
Hessen	5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchDSV Anlage 3 Teil A Nr. 5.2 und 8	50 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchDSV Anlage 3 Teil A Nr. 2.2 und 8	2 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchDSV Anlage 3 Teil A Nr. 6.2 (Versäumnislisten) und 8	SchDSV Anlage 3 Teil B Nr. 2
Mecklenburg-Vorpommern	15 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchulDSVO M-V § 5 Abs. 1 Nr. 2	45 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchulDSVO M-V § 5 Abs. 1 Nr. 1	5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres SchulDSVO M-V § 5 Abs. 1 Nr. 3 (alle übrigen Dateien und Akten)	SchulDSVO M-V § 5 Abs. 2
Niedersachsen	*Ersatzwert: 14 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Land rechnet ab Schulabgang	50 Jahre ab Schuljahresende RdErl. Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen Nr. 3.1.3	1 Jahr ab Schuljahresende RdErl. Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen Nr. 3.1.8	RdErl. Aufbewahrung von Schriftgut Nr. 4.1
Nordrhein-Westfalen	10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres VO-DV I § 9 Abs. 1 Nr. 3	50 Jahre ab Ende des Kalenderjahres VO-DV I § 9 Abs. 1 Nr. 1	5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres VO-DV I § 9 Abs. 1 Nr. 4 (alle übrigen Daten)	VO-DV I § 9 Abs. 3
Rheinland-Pfalz	*Ersatzwert: 15 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Norm nicht lesbar	*Ersatzwert: 60 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Norm nicht lesbar	*Ersatzwert: 5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* nicht geregelt	LArchG § 7
Saarland	5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres PersDatSchulV § 6 Abs. 1 und 3 (übrige Daten, Höchstfrist)	50 Jahre ab Ende des Kalenderjahres PersDatSchulV § 6 Abs. 3 Nr. 3	5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres PersDatSchulV § 6 Abs. 1 und 3 (übrige Daten, Höchstfrist)	PersDatSchulV § 6 Abs. 7
Sachsen	10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres VwV AusSchul, Anlage (Klassenbücher)	50 Jahre ab Ende des Kalenderjahres VwV AusSchul, Anlage (Kopien von Abschluss- und Abgangszeugnissen)	*Ersatzwert: 5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* nicht geregelt	VwV AusSchul Nr. 4.1
Sachsen-Anhalt	2 Jahre ab Schuljahresende RdErl. MK vom 20.06.1995	45 Jahre ab Ende des Kalenderjahres	*Ersatzwert: 15 Jahre ab Ende des*	RdErl. MK vom 20.06.1995 Nr. 10.1

Land	Klassenbuch und Anwesenheit	Zeugnisse (Zweitschriften)	Krankmeldungen	Archiv anbieten
	Nr. 9.1.1 Buchst. g	RdErl. MK vom 20.06.1995 Nr. 9.1.2 Buchst. d	*Kalenderjahres* Land rechnet ab Schulabgang	
Schleswig-Holstein	3 Jahre ab Schuljahresende SchulDSVO § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	40 Jahre ab Schuljahresende SchulDSVO § 10 Abs. 1 Satz 3	5 Jahre ab Schuljahresende SchulDSVO § 10 Abs. 1 letzter Satz (übrige Daten, Höchstfrist)	SchulDSVO § 10 Abs. 2
Thüringen	*Ersatzwert: 15 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Norm nicht lesbar	*Ersatzwert: 60 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Norm nicht lesbar	*Ersatzwert: 5 Jahre ab Ende des Kalenderjahres* Norm nicht lesbar	nicht geprüft